



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten halbjährlich frei Geschäftsstelle oder bei Postlibertweisung innerhalb des Deutschen Reiches 80 Mark. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 80 Mark halbjährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle ... gegen 1.50 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 15 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 25 Pfennige für die Zeile, für $\frac{1}{4}$ S. 75 M., $\frac{1}{2}$ S. 38 M., $\frac{1}{8}$ S. 20 M., Stellen- gesuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illust. Teil: für Mitglieder des Börsenvereins $\frac{1}{4}$ S. 32 M., $\frac{1}{2}$ S. 60 M., $\frac{1}{8}$ S. 115 M., für Nichtmitglieder 10 M., 135 M., 230 M. Beilagen werden nicht angenommen. / Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig. / 40% Steuerzuschlag.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 7 (N. 5).

Leipzig, Sonnabend den 10. Januar 1920.

87. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Gemäß §§ 1 und 2 der Notstandsordnung bestimmt der Vorstand des Börsenvereins nach Anhörung der Vorstände des Deutschen Verlegervereins und des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine sowie der Deutschen Buchhändlergilde, des Vereins der Deutschen Musikalienhändler, des Deutschen Musikalienverlegervereins, des Vereins von Verlegern deutscher illustrierter Zeitschriften, des Vereins der Reise- und Versandbuchhandlungen und des Centralvereins Deutscher Buch- und Zeitschriftenhändler:

1. Der allgemeine Steuerzuschlag wird vom 8. Januar 1920 ab auf 20% festgesetzt.
2. Ein Steuerzuschlag von nur 10% muß erhoben werden
 - a) auf Werke, deren Ladenpreis nach dem 8. Oktober 1918, aber vor dem 8. Januar 1920 durch Verträge oder behördliche Vorschriften festgesetzt ist,
 - b) auf Schulbücher für Volksschulen, soweit sie nicht unter die Ausnahmen 3 a fallen,
 - c) auf Lieferungen an Bibliotheken mit einem Vermehrungssatz von mindestens 10 000 M.
3. Wie bisher braucht kein Steuerzuschlag erhoben zu werden, sofern es sich um Verkäufe handelt
 - a) von Werken, deren Ladenpreis vor dem 8. Oktober 1918 durch Verträge oder behördliche Vorschriften festgesetzt ist,
 - b) von Zeitschriften, welche in die Postzeitungsliste aufgenommen sind, auch bei Verkäufen von Einzelnummern,
 - c) von Gegenständen des Buchhandels, die geschäftsüblicherweise nur direkt vom Verleger an das Publikum verkauft werden.

Für entsprechende Bekanntgabe der unter 2 a, b und 3 a bis c erwähnten Ausnahmen hat der Verleger zu sorgen.

Der Vorstand weist bei dieser Gelegenheit wiederholt darauf hin:

1. daß der § 21 des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 durch die Notstandsordnung nicht berührt wird, weil der durch sie vorgeschriebene Steuerzuschlag keine Erhöhung des Ladenpreises, sondern ein Zuschlag auf den jeweiligen Verkauf ist,
2. daß es bei Zeitschriften gemäß § 5 Ziffer 3 der Verkaufsordnung den Kreis- und Ortsvereinen auch weiter vorbehalten bleibt, mit Verbindlichkeit für die Buchhändler ihres Bezirkes Vorschriften über Bestellgebühren in ihre Verkaufsbestimmungen aufzunehmen.

Leipzig, den 8. Januar 1920.

Der Vorstand

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Arthur Meiner.
Karl Siegmund.

Paul Schumann.
Otto Baetsch.

Hans Boldmar.
Max Röder.

Bekanntmachung.

Der Vorstand des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine im deutschen Buchhandel hat unterm 5. November 1919 an den Vorstand des Börsenvereins folgendes Schreiben gerichtet:

»Den verehrl. Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig bittet der unterzeichnete Vorstand um eine gestl. Mitteilung darüber, ob es seiner Ansicht nach zulässig ist, daß der Verlag an das Sortiment die Forderung richtet, zur Ostermesse 1919 gestellte Disponenden jetzt noch im Preise zu erhöhen, entspr. der Erhöhung der Steuerzuschläge des Verlags. Die Firma . . . z. B. versendet an die Sortimentler eine Aufstellung der Ostermess-Disponenden und verlangt Ende Oktober die Anerkennung ihrer um 40% erhöhten Laden- und Nettopreise. Nach Ansicht des unterzeichneten Vorstandes findet eine solche Forderung keine Stütze in der Verkehrsordnung. Sie ist geeignet, das Sortiment empfindlich zu schädigen, wenn es sich um Artikel handelt, die inzwischen bereits verkauft sind. Selbst eine Beschränkung der Erhöhung auf die noch auf Lager befindlichen Disponenden belastet das Sortiment mit einer außerordentlich großen Arbeit; sie wäre aber immerhin noch damit zu begründen, daß die Disponenden Eigentum des Verlegers geblieben sind. Ganz unmöglich ist jedoch eine nachträgliche Preiserhöhung für bereits verkaufte Ar-